



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	195-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.313
Eingereicht am:	13.09.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Deputationsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	20.02.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	Annahme

Für mehr Flexibilität in den interparlamentarischen Kommissionen

Das Büro wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Mitgliedschaft in einer Sachbereichskommission kein zwingendes Kriterium mehr ist, um einer interparlamentarischen Kommission anzugehören.

Begründung:

Zur Veranschaulichung: Die Bildungskommission (BiK) ist die für die interparlamentarischen Kommissionen (IPK) der HES-SO, der HE-Arc, der HEP-BEJUNE und der Westschweizer Schulvereinbarung zuständige Kommission.

Die Mitglieder dieser IPK müssen gemäss Artikel 40 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)¹ Mitglied oder Ersatzmitglied der BiK sein.

Grundsätzlich ist jede interparlamentarische Kommission mit einer Fachkommission verbunden. Die Geschäftsordnung schränkt somit den Zugang zu interparlamentarischen Kommissionen ein.

Im zweisprachigen Kanton Bern beeinflusst die Sprache oder die Herkunft der Grossrätinnen und Grossräte sehr deutlich die Zusammensetzung dieser interparlamentarischen Kommissionen. Dies ist verständlich, darf aber nicht zu einem Nachteil für den Kanton werden. In der IPK HES-SO ist der Kanton derzeit bspw. mit 6 statt 7 Mitgliedern vertreten. Die Stimme des Kantons wird dadurch geschwächt, da zu wenige Personen Interesse bekundet haben. Im Übrigen ist es aus offensichtlichen Gründen der sprachlichen, geografischen und kulturellen Nähe auch

¹ Art. 40 ⁴ Die Kommissionen vertreten in ihrem Sachbereich den Grossen Rat in internationalen und interkantonalen parlamentarischen Organen, die
a. beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder
b. aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind.

besser, mehrheitlich französischsprachige Personen in die ausserparlamentarischen Kommissionen der Westschweiz zu delegieren. Allerdings ist der Pool an französischsprachigen Kandidaturen, wenn er auf die Fachkommission beschränkt ist, oft zu klein.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, die Teilnahme für alle Grossrätinnen und Grossräte zu öffnen und so motivierte Personen zu finden, die die Interessen des Kantons über unsere Grenzen hinaus vertreten wollen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Gestützt auf parlamentarische Oberaufsichtsbefugnisse über Regierung und Verwaltung sehen *interkantonale* Verträge (Konkordate) zuweilen *interparlamentarische* Kommissionen vor (IPK [interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen]), welche gemeinsam Ziele und Umsetzung der interkantonalen Verträge bzw. deren Institutionen kontrollieren und zu Handen der Kantonsparlamente Bericht erstatten.

Der Kanton Bern gehört folgenden fünf *interparlamentarischen Kommissionen* an:²

1. interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
2. interparlamentarische Kommission Fachhochschule Westschweiz
3. interparlamentarische Kommission Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg
4. interparlamentarische Kommission Pädagogische Hochschule BEJUNE
5. interparlamentarische Kommission Westschweizer Schulvereinbarung

Die Geschäftsordnung (GO) legt fest, dass die *jeweilige Kommission in ihrem Sachbereich* den Grossen Rat in solchen interkantonalen parlamentarischen Gremien vertritt (Art. 40 Abs. 4 GO).³ Gemäss Richtlinie Grosser Rat können der bernischen Vertretung auch *Ersatzmitglieder* der betreffenden Sachbereichskommission angehören,⁴ und ist bei der Zusammensetzung zudem auf die *Fraktionsstärke* Rücksicht zu nehmen. Bei Organen der französischsprachigen Schweiz soll sich die bernische Vertretung überdies *mehrheitlich aus Mitgliedern der Deputation* zusammensetzen (Rili-GR, S. 65).

Faktisch stehen für die Vertretungen in den mit der Westschweiz bestehenden interparlamentarischen Kommissionen *29 BiK-Mitglieder* zur Verfügung (17 Voll- und 12 Ersatzmitglieder). Die Anzahl dort zu besetzender Sitze für die bernische Vertretung variiert zwischen fünf und sieben.⁵

Die bernische Vertretung hat die Entwicklungen in den interkantonalen Einrichtungen zu beachten und die *Interessen des Kantons* zu verfolgen.⁶ Die gegenwärtige Regelung stellt sicher, dass die delegierten Vertreterinnen und Vertreter über genügend Wissen und Vorwissen aus dem betreffenden Sachbereich verfügen (z. B. BiK-Mitglieder zu Bildungsthemen). Sie übernehmen gegenüber der Kommission und schlussendlich auch für den Gesamtkanton Verantwortung, können nötigenfalls mandatiert werden und rapportieren zurück in die Kommission. Zudem ist eine Rückkopplung mit der betroffenen Direktion (z. B. BKD) möglich, da sich die zuständige Kommission (z. B. BiK) regelmässig mit der betroffenen Direktion (z. B. BKD) zu den interkantonalen Themen austauscht, was Gewähr bietet, dass die Interessen des Kantons geschlossen vertreten werden.

² Sowie noch zwei sonstigen interparlamentarischen *Gremien*, die allerdings nicht auf der Oberaufsicht fussen, sondern dem Informationsaustausch dienen: interparlamentarische Konferenz Nordwestschweiz (IPK NWCH), interkantonale Legislativkonferenz (ILK).

³ Es sind dies bei den oben erwähnten IPKs die SiK zu Ziff. 1 und die BiK zu Ziffern 2 – 5.

⁴ Die Rili-GR hat mit der Ausweitung auf Ersatzmitglieder dem Umstand Rechnung getragen, dass der «Pool», aus welchem die bernische Vertretung gebildet werden soll, bei Beschränkung auf die Vollmitglieder etwas knapp sein könnte. Mit Beschluss des Büros vom 21.2.2022, wonach *für Ersatzmitglieder die achtjährige Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer* (vgl. Art. 45 Abs. 3 GO) *nicht* gelte, wurde der Spielraum weiter vergrössert.

⁵ Bei der IPK Hitzkirch sind es zwei Mitglieder.

⁶ Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 40 GO.

Im Wissen darum, dass in den mit der Westschweiz bestehenden interparlamentarischen Kommissionen mehrheitlich französischsprachige Grossratsmitglieder erwünscht sind, wurden und werden die *Fraktionen* frühzeitig vor Legislaturbeginn von den Parlamentsdiensten jeweils dahingehend informiert, dass in diesen Gremien genügend Französischsprachige oder gut Französisch sprechende Mitglieder und Ersatzmitglieder vertreten sein sollten, und werden die Fraktionen ausdrücklich darum gebeten, dass die Fraktionen bei Nominierung der Kommissions-Mitglieder auf diesen Aspekt achten mögen.

Trotzdem ist es der BiK nicht gelungen, bei zwei interparlamentarischen Kommissionen alle sieben zustehenden Sitze besetzen zu können. Ein französischsprachiges BiK-Mitglied konnte beispielsweise aus Gewaltenteilungsgründen zwei bestimmten interparlamentarischen Kommissionen nicht angehören. Die Zugehörigkeit zu solchen Organen bedeutet jedenfalls zusätzlichen Aufwand, den nicht alle nebst ihren sonstigen Engagements auch noch leisten können.

Um eine vollständige Besetzung der bernischen Vertretung zu erreichen, beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Motion **anzunehmen**. Es besteht dann grundsätzlich für alle Grossratsmitglieder die Möglichkeit, in diesen interparlamentarischen Kommissionen mitzuarbeiten. Zudem wird es einfacher, französischsprachige Mitglieder in die interparlamentarischen Kommissionen der Westschweiz zu delegieren, weil der «Pool französischsprachiger Grossratsmitglieder» grösser wird. In der GO könnte immer noch vorgegeben werden, dass die Mehrheit und die Delegationsleitung der jeweiligen bernischen Vertretung – aber eben nicht mehr alle Mitglieder – der thematisch betroffenen Sachbereichskommission anzugehören hat.

Verteiler

– Grosser Rat